

fhorn - Rechtsanwaltskanzlei

RA MMag. Florian Horn

Adresse:

Weihburggasse 18-20/50 1010 Wien

Telefon:

+43-1-996 80 60-0 +43-1-996 80 60-99 (FAX)

E-Mail:

office@fhorn.at

Webseite: www.fhorn.at

Konto-IBAN: Erste Bank AT512011182952991000 AT142011129523153100

ADVM-Code: R171507

UID:

ATU56955511

Wien, am 10. April 2020

Betreff: COVID 19 - Rechtslage zu Betriebsstätten (Stand 10.04.2020, 12.00 Uhr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verband der öffentlichen Wirtschaft und

Gemeinwirtschaft Österreichs - VÖWG

An den

Stadiongasse 6-8 1010 Wien

Die folgende Analyse bezieht sich auf die Rechtslage zum 10.04.2020, 12:00 Uhr und jene Maßnahmen, welche <u>mit Beginn des 14.04.2020 in Kraft treten</u> werden. Die abweichende Rechtslage, die noch von heute bis zum 14.04.2020 gilt, wird nicht gesondert dargestellt.

Es bestehen insbesondere die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Epidemiegesetz 1950 (BGBl Nr 186/1950 idgF)
- COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 idgF)
- Verordnung zum Betretungsverbot in Betriebsstätten, COVID-19-VO I (BGBI II Nr 96/2020 idGF),
- Verordnung zum Betretungsverbot im öffentlichen Raum, COVID-19-VO II (BGBI II Nr 98/2020 idgF),
- allenfalls das Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutzgesetz (BGBl I Nr 13/2006 idgF) samt dem Erlass des Gesundheitsministers vom 31.03.2020

Voranzustellen ist, dass insbesondere bei der Neueröffnung von Betriebsbereichen zu beachten ist, dass für Arbeitnehmer, welche einer Risikogruppe angehören, allenfalls weitere Veranlassung zu treffen sind. Diese Personen haben das Recht (aber nicht die Pflicht) dem Arbeitgeber ein Risikoattest ihres behandelnden Arztes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, Arbeit im Home Office zu ermöglichen, oder sonst Maßnahmen zu setzen, dass eine Ansteckung für diese Personen mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dies kann unter Umständen bedeuten, die Person nicht im Kundenbereich einzusetzen. Sollten Maßnahmen nicht möglich sein, wäre die Person bei vollen Bezügen Dienst freizustellen.

Sämtliche Betriebsbereiche, welche nicht vom Kunden betreten werden, sind für Mitarbeiter weiterhin nutzbar (zB Büros, Lager, etc.). Zu beachten ist allerdings, dass zwischen den Personen dort entweder ein Abstand von 1 m eingehalten werden können muss, oder durch andere Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko vermindert werden kann (zB Trennwände, professionelle Virenschutzmasken, oÄ). Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist hier allerdings nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zulässig (§ 2 Z4 COVID-19-VO II). Es ist daher zu empfehlen, vom Arbeitnehmer das Einverständnis zum Tragen kurz schriftlich bestätigen zu lassen.

Kundenbereiche nach Branchen:

In folgendem Betriebsarten besteht <u>eine Pflicht zu Mund-Nasen-Schutz</u> für Kunden (ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr) und Mitarbeiter (nicht zustimmungspflichtig). Kunden ohne Mund-Nasen-Schutz sind nicht in den Kundenbereich einzulassen. Sonst sind diese Kundenbereiche unbeschränkt geöffnet (§ 2 Abs 1, 5 und 7 COVID-19-VO I, Ziffern sind jeweils die Ziffern in der VO):

- 5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden

In folgendem Betriebsarten besteht neben der <u>Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz</u> zusätzlich ein verpflichtender <u>1-m-Mindestabstand</u> zwischen allen Personen. Sonst ist auch hier der Kundenbereich unbeschränkt geöffnet (§ 2 Abs 1 und 5 COVID-19-VO I, Ziffern sind jeweils die Ziffern in der VO):

- 1. öffentliche Apotheken
- 2. Sonderfall Lebensmittelhandel: Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten
- 7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
- 10. Notfall-Dienstleistungen
- 12. Tankstellen
- 13. Banken
- 14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von

einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.

- 15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- 16. Lieferdienste
- 17. Öffentlicher Verkehr (hier besteht zusätzlich die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz auch nach § 4 COVID-19-VO II)
- 18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- 19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- 20. Abfallentsorgungsbetriebe
- 21. KFZ- und Fahrradwerkstätten

In folgendem Betriebsarten bestehen zusätzlich zur <u>Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz</u> und dem <u>1 m</u> <u>Abstand</u> auch noch eine <u>Einschränkung der Öffnungszeit</u> auf die Zeit von 7:40 Uhr bis längstens 19:00 Uhr, wobei strengere andere Öffnungszeitenbestimmungen weiterhin eingehalten werden müssen (§ 2 Abs 1, 3 und 5 COVID-19-VO I, Ziffern sind jeweils die Ziffern in der VO):

- 2. Lebensmittelhandel, einschließlich bäuerliche Direktvermarkter
- 3. Drogerien und Drogeriemärkte
- 4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- 8. Verkauf von Tierfutter
- 9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- 11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- 22. Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte
- 23. Pfandleihanstalten und Handel mit Edelmetallen

Nach neuer Gesetzeslage sind Betriebe des Lebensmittelhandels und der Drogerien mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr dazu verpflichtet, Mund-Nasen-Schutz-Masken kostenfrei abzugeben.

<u>Beherbergungsbetriebe</u> können nur zu beruflichen Zwecken aber nicht zum Tourismus geöffnet bleiben, in diesem Fall ist aber auch die Verpflegung in angeschlossener Gastronomie zulässig (§ 4 COVID-19-VO I). Zulässig ist das Gastgewerbe im <u>Take-Away</u> oder als <u>Lieferservice</u> und als angeschlossene Einrichtung bestimmter Branchen. Im Übrigen bleibt der Betrieb des <u>Gastgewerbes</u> weiterhin untersagt (§ 3 COVID-19-VO I).

Gänzlich neu eingeführt wurde eine Ausnahmebestimmung für kleine Betriebsstätten zum Verkauf, Herstellung, Reparatur und Bearbeitung von Waren (§ 2 Abs 4 und 6 COVID-19-VO I). Diese

Ausnahme erfasst aber insbesondere nicht reine Dienstleistungsbetriebe oder Servicestellen von Dienstleistungsbetrieben zB zur Vertragsunterzeichnung o
Ä. Derartige Servicestellen könnten nur dann offen sein, wenn der Betrieb selbst in einer der oben genannten Ausnahmen fällt (zB

öffentlicher Verkehr, Notfall-Dienstleistungen, etc).

Als kleiner Betrieb gilt, wenn der in sich geschlossene Kundenbereich zum Stichtag 07.04.2020 maximal 400 m² beträgt. Der Gesetzestext ist hier nicht gänzlich klar, es scheint aber so, dass hierzu auch Flächen zählen, die sich im selben Raum befinden aber durch die Kunden nicht betreten werden können, wie zum Beispiel der Bereich hinter der Kasse. Sollte der Lagerbereich an den Kundenbereich

angrenzen, wäre darauf zu achten, dass Verbindungstüren geschlossen sind.

Anmerkung: Ich erachte die Stichtagsregelung, welche eine Nachbesserung oder Absperrung

von Betriebsbereichen verbietet mit hoher Wahrscheinlichkeit als verfassungswidrig.

Betriebe innerhalb von Einkaufszentren können auf dieser Grundlage idR nicht eröffnet werden, weil hier die Gesamtfläche aller Betriebsstätten zusammen zu zählen ist, solange eine einzelne

Betriebsstätte nicht nur von außerhalb des Verbindungsbauwerks betreten werden kann.

Es besteht hier keine Pflicht zu einem Mund-Nasen-Schutz. Stattdessen ist nur eine begrenzte Anzahl von Kunden für die "Verkaufsfläche" zulässig. Anders als beim "Kundenbereich" oben gehe ich davon aus, dass bei der Verkaufsfläche jene Flächen nicht mitzuzählen sind, welche faktisch nicht durch den Kunden betreten werden können (dies ist in der Verordnung allerdings unklar). Bei Verkaufsflächen bis zu 40 m² ist ein einzelner Kunde zulässig, ab 40 m² sind zwei Kunden zulässig und dann für jeweils

weitere 20 m² ein weiterer Kunde. Dies ist wirksam zB durch Zählung am Eingang zu überwachen.

Die oben beschriebenen Maßnahmen gelten in dieser Form vom Beginn des 14.04.2020 vorerst bis Ende des 30.04.2020. Aufgrund der Konstruktion der Verordnungen gilt für Verletzungen der Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz und dem 1 m Abstand voraussichtlich derselbe Strafrahmen wie für das widerrechtliche Öffnen eines Betriebs, nämlich bis zu EUR 30.000 Geldbuße. Verletzungen der Maximalanzahl an Personen sind dagegen höchstwahrscheinlich nur mit bis zu EUR 3.600 zu bestrafen. Kunden setzen sich auch selbst einer Strafe von bis zu EUR 3.600 aus.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

MMag. Florian Horn

Rechtsanwalt